

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

3/2012/P

08.08.2012

In dem Parteiordnungsverfahren

3/2012/P

auf Antrag

des ... vertreten durch den stellvertretenden Kreisvorsitzenden ...

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

1. ...

2. ...

- Antragsgegner und Berufungsführer -

hat die Bundesschiedskommission am 08. August 2012 unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,

Werner Ballhausen, Stellvertretender Vorsitzender,

Prof. Dr. Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

1.

Die Berufung der Antragsgegner gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission ... vom 31. März 2012 wird zurückgewiesen.

2.

Es wird festgestellt, dass die Antragsgegner nicht mehr Mitglieder der sozialdemokratischen Partei Deutschlands sind.

Gründe:

A.

Die Antragsgegner sind langjährige Mitglieder der SPD. Sie gehörten bis zu ihrem Austritt am 11. Mai 2011 der Fraktion der SPD der Gemeindevertretung der Gemeinde ... an, deren Vorsitzende die Antragsgegnerin zu 1.) war. Der Antragsgegner zu 2.) war Ortsvereinsvorsitzender der ... und ist seit 2008 Bürgervorsteher der Gemeinde ...

Bereits am 16. Mai 2011 gründeten die Antragsgegner als nun fraktionslose Mitglieder der Gemeindevertretung eine eigene Fraktion ..., über dieses Ereignis berichtete die örtliche Presse ausführlich.

Den Austritten aus der SPD-Fraktion lagen innerparteiliche Auseinandersetzungen - beginnend im Jahr 2010 - zwischen den Antragstellern und anderen Mitgliedern zugrunde, die zu uneinheitlichem Abstimmungsverhalten führten. So wollte die Mehrheit der Fraktion im Zusammenhang mit der Bauplanung für ein Einkaufszentrum im Ortskern von ... entgegen der Aussage im Wahlprogramm eine abgespeckte Lösung. Dagegen hielten die Antragsgegner an der ursprünglichen Bauplanung fest. Deshalb wurde vor der entscheidenden Sitzung im März 2011 vereinbart, dass die in der Meinungsbildung Unterlegenen sich bei der Abstimmung in der Gemeindevertretung enthalten. Die Mehrheitsmeinung sollte indes von allen akzeptiert und gegenüber den anderen Fraktionen vertreten werden. Dieser Verabredung stimmten die Antragsgegner zu. Gleichwohl votierten sie in der entscheidenden Sitzung der Gemeindevertretung gegen das Mehrheitsvotum. Der Antragsgegner zu 2.) begründete in einer persönlichen Erklärung sein Abstimmungsverhalten damit, dass für ihn das Allgemeinwohl über den Parteiinteressen stünde. Insbesondere diese Äußerung, die der Antragsgegner zu 2.) später bedauerte, führte zu einer weiteren Zuspitzung der Auseinandersetzung. Im weiteren Verlauf der Auseinandersetzung wurde der Antragsgegner zu 2.) im April 2011 von seiner Fraktion nicht als Mitglied des Schulleiterwahlausschusses nominiert. Gleichwohl hat er sich von der CDU-Fraktion für dieses Amt nominieren und wählen lassen, ohne zuvor die SPD-Fraktion zu unterrichten.

Nach gescheiterten Vermittlungsbemühungen des Kreisvorsitzenden wollte die Fraktionsmehrheit die Antragsgegnerin zu 1.) von ihrem Amt als Fraktionsvorsitzende ablösen und einen Nachfolger wählen. Nachdem ihr dies im Vorfeld der Sitzung mitgeteilt worden war, erklärten die Antragsgegner zu Beginn der Sitzung ihren Austritt aus der Fraktion.

Der Antragsteller nahm dies zum Anlass, gegen die Antragsgegner ein Parteiordnungsverfahren einzuleiten sowie beim zuständigen Landesvorstand gegen den Antragsgegner zu 2.) unter Hinweis auf sein Amt als Ortsvereinsvorsitzender eine Sofortmaßnahme nach § 18 SchiedsO zu beantragen. Die Kreisschiedskommission beschloss in der mündlichen Verhandlung am 28. Juli 2011, den Antragsgegnern das Recht zur Bekleidung aller Funktionen in der SPD auf die Dauer von zwei Jahren abzuerkennen. Zur Begründung wurde einerseits ausgeführt, das Verhalten der Antragsgegner habe die Parteiinteressen geschädigt, andererseits handele es sich jedoch bei der von ihnen gegründeten Fraktion ... nicht um eine konkurrierende politische Partei oder Wählervereinigung. Deshalb könne nicht auf Parteiausschluss erkannt werden. Über den Antrag auf Erlass einer Sofortmaßnahme hat der Landesvorstand ausweislich der Akten nicht befunden.

Gegen die Entscheidung der Kreisschiedskommission legte der Antragsteller Berufung ein und führte im Wesentlichen aus, dass das die Partei schwer schädigende Verhalten der Antragsgegner von der Kreisschiedskommission nicht angemessen sanktioniert worden sei. Mit der aufgrund einer mündlichen Verhandlung vom 31. März 2012 ergangenen Entscheidung, den Beteiligten zugestellt am 26. April 2012, änderte die Landesschiedskommission ... die Entscheidung der Kreisschiedskommission ab und beschloss, die Antragsgegner aus der SPD auszuschließen. Zur Begründung ist ausgeführt, der Austritt der Antragsgegner aus der Fraktion der SPD der Gemeindevertretung der Gemeinde ... und die Gründung einer neuen Fraktion stellten einen schwer wiegenden Verstoß gegen die Grundsätze der Partei dar. Bei den Antragsgegnern handele es sich um langjährige Fraktionsmitglieder, denen die Bedeutung der Grundwerte der innerparteilichen Solidarität und der Einheit der Partei nach Innen und Außen aufgrund ihrer Funktionen hätten bekannt sein müssen.

Dagegen wenden sich die Antragsgegner mit ihrer am 10. Mai 2012 eingegangenen und mit Schreiben unter dem Datum vom 21. Mai 2012 noch weiter begründeten Berufung.

Zu deren Rechtfertigung lassen sie vortragen: Die Landesschiedskommission habe unter Verletzung des rechtlichen Gehörs eine unzulässige "Überraschungsentscheidung" getroffen, da sie entgegen der Vorinstanz, die allein auf der Grundlage des § 6 OrgStatut verhandelt habe, nun auf parteischädigendes Verhalten nach § 35 OrgStatut abgestellt habe. Materiell liege eine Verletzung der innerparteilichen Solidarität durch die Antragsgegner nicht vor; der geforderte schwere Schaden sei nur "floskelhaft" festgestellt und einseitig den Antragsgegnern zugerechnet worden. Im Übrigen sei der Ausschluss aus den bereits in den Vorinstanzen im Einzelnen vorgetragenen Gründen unrechtmäßig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den gesamten Inhalt der Akten verwiesen.

B.

Die fristgerecht eingelegte und begründete Berufung bleibt erfolglos.

I.

Die Rüge formellen Rechts, wonach die Landesschiedskommission den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt und eine Überraschungsentscheidung getroffen habe, trägt nicht.

Auch in Parteischiedsverfahren hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Grundsatz wäre nur dann verletzt worden, wenn die Landesschiedskommission ihrer Entscheidung Tatsachen oder Beweisergebnisse zugrunde gelegt hätte, zu denen Stellung zu nehmen die Beteiligten keine Gelegenheit gehabt hätten. Das ist indessen ersichtlich nicht der Fall. Der Antragsteller hat von Beginn des Parteischiedsverfahrens an keinen Zweifel daran gelassen, ein Parteiordnungsverfahren wegen parteischädigenden Verhaltens einleiten zu wollen. Grundnorm für derartige Verfahren ist allein § 35 OrgStatut, worauf auch zu Recht die Kreisschiedskommission in ihrer Entscheidung hingewiesen hat (siehe dort Ziff. 5). Dass die Kreisschiedskommission das Verhalten der Antragsgegner, nämlich ihren Austritt aus der SPD-Fraktion und die Gründung der Fraktion ... im Zuge der Entscheidungsfindung im Parteiordnungsverfahren auch im Lichte des § 6 OrgStatut gewürdigt hat, ist unbeachtlich und hindert die Landesschiedskommission nicht, dieses Verhalten nach § 35 OrgStatut mit dem Parteiausschluss zu sanktionieren.

II.

Die Berufung hat auch in der Sache keinen Erfolg, weil der Ausschluss der Antragsgegner aus der Partei - völlig ungeachtet ihrer langjährigen Mitgliedschaft und ihrer unstreitigen Verdienste für die SPD - rechtlich zwingend ist. Die Antragsgegner haben vorsätzlich gegen die Statuten oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen und dieser dadurch schweren Schaden zugefügt (§ 35 Abs. 3 Satz 1 OrgStatut), indem sie am 16. Mai 2011 aus der Fraktion der SPD in der Gemeindevertretung der Gemeinde ...ausgetreten sind und unter dem Namen ... eine eigene Fraktion gegründet – und politisch gelebt - haben.

Gemäß § 35 Abs. 3 OrgStatut kann entsprechend den Vorgaben des § 10 Abs. 4 ParteienG auf einen Parteiausschluss nur erkannt werden, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Statuten oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist.

Der Austritt aus einer Fraktion der SPD in einem Parlament ist von der Rechtsprechung der Bundesschiedskommission in der Vergangenheit stets als schwerer Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei gewertet und durchweg - gerade in Fällen, in denen sich Betroffene zu einer neuen politischen Gruppierung zusammen geschlossen und in Anspruch genommen hatten, die Politik der SPD zu vertreten - mit einem Ausschluss aus der SPD geahndet worden; denn ein solcher Schritt ist in aller Regel geeignet, in der Öffentlichkeit das Bild einer völlig zerstrittenen Partei zu festigen (Entscheidungen der Bundesschiedskommission vom 06.07.2012 - 2/2012/P; 08.05.2002 - 4/2001/P; 01.06.2001 - 8/2000/P; 22.09.2000- 5/2000/P; 24.04.1992 - 10/1991/P; 11.06.1988 - 5/1988/P; 04.06.1986 - 3/1986/P).

Daran hält die Bundesschiedskommission fest.

Tritt ein Mitglied der SPD aus einer Fraktion der SPD in einem Parlament, in das es aufgrund einer Nominierung durch die innerparteilich zuständigen Gliederungen der SPD gewählt worden ist, aus und gründet es eine neue innerparlamentarische Gruppierung, die mit der Fraktion der SPD konkurriert, oder schließt es sich einer solchen an, so stellt das einen - ohnehin vorsätzlichen - schweren Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei dar. Dies gilt auch für die kommunale Ebene.

Ob das in einem völlig atypischen, fern liegenden Fall anders sein kann, in dem, was in der Wirklichkeit schwer vorstellbar ist, eine parlamentarische Gliederung der SPD einmal - und ohne dass ein übergeordnetes Organ der Partei einschritte - mit den grundsätzlichen programmatischen Überzeugungen und Wertvorstellungen der SPD nicht übereinstimmende Ziele verfolgen sollte, kann dahinstehen. Ein solcher Fall liegt bei Auseinandersetzungen zwischen Mehrheit und Minderheit einer Fraktion um inhaltliche und personelle Alternativen ersichtlich nicht vor.

Die Mitgliedschaft in der SPD zwingt zweifelsfrei nicht dazu, sklavisch und schon gar nicht ohne die Möglichkeit kontroverser Debatte die Auffassungen einer unter Umständen flüchtigen Mehrheit gut zu heißen. Mit ihr schon der Natur der Sache nach unvereinbar ist es indessen, dass eine unterlegene Minderheit eine „alternative“ politische Formation bildet. Wer mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, eine bestimmte politische Linie oder auch eine bestimmte personelle Präferenz fortdauernd zu unterstützen, darf zweifelsfrei seinem Gewissen folgen und sich von seinen bisherigen politischen Freunden trennen. Das muss er dann aber mit mitgliedschaftsrechtlicher Konsequenz tun und die SPD verlassen (so ausdrücklich Entscheidung der Bundesschiedskommission vom 06.07.2012 - 2/2012/P).

Die mitgliedschaftsrechtliche Loyalität, gewissermaßen die vertragliche Zusage des Mitwirkens an der Verwirklichung der allen Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten

gemeinsamen Überzeugungen, verlangt nämlich, dass Mitglieder der SPD personelle und sachliche Mehrheitsentscheidungen der Partei und ihrer parlamentarischen Vertretungen auch dann achten, wenn sie ihren eigenen Vorstellungen oder gar Überzeugungen widersprechen. Es ist Teil des sozialdemokratischen grundlegenden Selbstverständnisses von Solidarität, abweichende Meinungen zu achten, Mehrheiten zu respektieren, eigene Interessen zurückzustellen, das Unterliegen in kontroversen Debatten hinzunehmen und die politische Auseinandersetzung innerhalb der Partei so zu führen, dass aus dem Für und Wider der Meinungen Wege entstehen, deren Beschreiten verspricht, möglichst weitgehend sozialdemokratische Politik zu verwirklichen. Dem - und vor allem einem für demokratische Verfahrensweisen elementaren Verständnis - widerspricht diametral, wenn in Debatten unterlegene Teile oder Mitglieder der Partei die politische Auseinandersetzung fortsetzen, indem sie versuchen, Ihre Auffassungen in anderen, mit der Mehrheitslinie in Konflikt stehenden Gruppierungen weiter zu verfolgen. Wer das aus Gründen seiner politischen Überzeugung für notwendig hält, mag das tun. Er darf dann aber nicht Namen und Ansehen der SPD als einer Partei, die kontrovers debattiert, aber dann auch eine fair und demokratisch gefundene Mehrheitsentscheidung solidarisch vertritt, für unterlegene Argumente in Anspruch nehmen. Das muss er außerhalb der Partei tun (vgl. Entscheidung der Bundesschiedskommission vom 06.07.2012 - 2/2012/P).

Da die Antragsgegner beide aus der Fraktion der SPD der Gemeindevertretung der Gemeinde R. ausgetreten sind und sich zu der Fraktion ... zusammengeschlossen haben, haben sie folglich vorsätzlich und schwer gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen.

Ihr öffentliches Auftreten, das die SPD in der Gemeinde ... als zerstrittene, über politische Konzepte und die sie repräsentierenden Personen auch nach Diskussion und Abstimmung uneinige Partei hat wahrnehmen lassen, hat der SPD schweren Schaden zugefügt.

"Meinungsverschiedenheiten und Konflikte persönlicher oder politischer Natur gehören in unterschiedlicher Intensität zum gesellschaftlichen Alltag, auch in den Ortsvereinen und Fraktionen der SPD. Wem es in verantwortlicher Position nicht gelingt, diesen Situationen vorzubeugen, sie aufzulösen oder zumindest so weit einzudämmen, dass die Handlungsfähigkeit und politische Integrität der SPD vor Ort unangetastet bleibt, kann auch nicht glaubhaft die gesellschaftlichen und politischen Ziele der Sozialdemokratie nach außen vertreten. Wer es nicht schafft, im politischen Wettbewerb einer Gemeindevertretung als Fraktion zusammen zu stehen und bei allen Unterschieden in Einzelfragen die Einheit der Partei als Grundkonsens anzuerkennen, wird auch seiner Vorbildfunktion als sozialdemokratischer Mandatsträger nicht gerecht." Diesen prägnanten und den Kern treffenden Ausführungen in der angegriffenen Entscheidung der Landesschiedskommission stimmt die Bundesschiedskommission uneingeschränkt zu.

Nach alledem ist eine weitere Mitgliedschaft der Antragsgegner in der SPD nicht hinnehmbar.

Hannelore Kohl